

sonstige in den gegenwärtigen Verhältnissen liegende Umstände haben Veranlassung gegeben, daß der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker Mitte Mai d. J. zu einer Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung werden auch tarifliche bzw. Lohnforderungen der Gehilfen zur Sprache kommen. — Angesichts der wilden Lohnforderungen unter den Buchdruckergehilfen fragt man sich mit Recht, was denn die Beschlüsse des Tarifausschusses noch für einen Wert haben, wenn sich die Gehilfenschaft zu einem großen Teile nach denselben doch nicht richten will.

Mit der Freimachung von Arbeitsstellen befaßt sich eine umfangreiche Verordnung des Demobilisationsamtes vom 28. März. Zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit können Arbeitgeber durch die Demobilisationsausschüsse angehalten werden, Arbeitsstellen durch Entlassungen freizumachen. Zunächst kommen für die Entlassung solche Arbeitnehmer in Frage, die weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten; des weiteren solche Personen, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind. Ausgenommen von der Entlassung sind Schwerverbeschädigte und evtl. auch Arbeitnehmer mit Familien sowie Hausangestellte (Gesinde). Die Kündigungsfrist muß eine mindestens zweiwöchige sein. Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach der Entlassung nach ihrem Heimatsort fahren, erhalten für sich, evtl. auch für ihre Familien freie Beförderung und schließlich noch eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Kosten, die durch die Beförderung des Umzugsguts entstehen. Alle sonstigen Vorschriften sind aus dem Wortlaut der Verordnung, die am 28. März in Kraft trat, zu ersehen.

Die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht betrifft eine am 28. März vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisation erlassene Verordnung, die sofort in Kraft tritt. Jugendliche Personen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben und keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen, können durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes verpflichtet werden, die Fortbildungsschule ihres Wohnortes zu besuchen, soweit sie nicht bereits kraft reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift fortbildungsschulpflichtig sind. Die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen können durch statutarische Bestimmungen verpflichtet werden, die An- und Abmeldung innerhalb der festgesetzten Frist zu bewirken. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Freigabe der zum Schulbesuch nötigen freien Zeit und zur Anhaltung zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden nach § 150 RGO. bestraft.

Sphynx (vgl. Nr. 62). — Am Dienstag, den 1. April d. J., waren der Einladung zur Beratung über die Wiederaufnahme der »Sphynx«-Sitzungen 10 Herren gefolgt. Es ist beschlossen worden, bis auf weiteres jeden Dienstag 7 Uhr bei Deck, Hamburg, Gr. Bäckerstraße, zwanglos zusammenzukommen. Die Abende sind nur als Stammtisch »Alter Herren« gedacht. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Im Winter sollen, wenn die Zeitverhältnisse es gestatten, »Literarische und musikalische Abende« mit Damen veranstaltet werden, in derselben Weise, wie sie vielen noch aus vergangenen Zeiten in glanzvoller Erinnerung sind. Alle früheren Mitglieder und Freunde werden daher gebeten, jeweils Dienstags zu erscheinen.

Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig. — Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig findet Montag (nach Kantate), am 19. Mai 1919, nachmittags pünktlich 3 Uhr im Sachsenzimmer des Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig statt. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sind laut § 14 c der Satzung spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung (in diesem Jahre also spätestens bis zum 21. April 1919) dem Vorsteher schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder, um zur Verhandlung und Beschlußfassung gestellt zu werden; letztere bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Deutscher Musikalienverleger-Verein. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Musikalienverleger-Vereins findet Dienstag (nach Kantate), den 20. Mai 1919, nachmittags pünktlich 3 Uhr, im Sachsenzimmer des Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig statt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind laut § 12 der Satzung spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung (in diesem Jahre also bis zum 10. Mai 1919) beim Vorsteher schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.

Die Nachprüfung der Feuerversicherungsverträge ist gegenwärtig von der größten Wichtigkeit. In den meisten Fällen wird festzustellen sein, daß die versicherten Gegenstände den in der Police angegebenen Wert jetzt bedeutend übersteigen. Maschinen sind etwa um 150% teurer geworden, Holzzutensilien um 250–300%. Die Papier- und Büchervorräte und die sonstigen Lagerbestände sind ganz anders zu bewerten als früher. Die Erneuerung des Betriebsinventars, die sich infolge eines Brandes etwa notwendig macht, erfordert wohl dreibis viermal so viel Kapital, wie im Versicherungsvertrag vielleicht vorgesehen ist. Ebenso teuer gestaltet sich die Wiederbeschaffung des Mobiliars, der Garderobe usw. Eine nachgewiesene Unterversicherung kann dem Versicherten schwere Verluste bringen. Man säume daher nicht, eine gründliche Nachprüfung der Versicherungsverträge vorzunehmen.

Zusammenschluß der Buchhandlungsgehilfen in Mannheim. — In Mannheim haben sich die Angestellten des Buchhandels, des Buch- und Zeitungsgewerbes und der damit in Verbindung stehenden Berufszweige zu einer Ortsgruppe des Kartells freier Angestelltenverbände zusammengeschlossen.

Errichtung deutscher Volksbibliotheken in Ungarn. — Der Deutsche Volkerrat für Ungarn hat die Errichtung von Volksbibliotheken und Lesevereinen in allen deutschen Gemeinden beschlossen und erläßt hierzu folgenden Aufruf: Die Teilnahme der breiten Schichten der Bevölkerung am geistigen Leben, die Aufklärung der Bauern und Arbeiter zu fördern, sind kulturelle Aufgaben, die den Forderungen unserer Zeit entsprechen. Der ungarländische Deutsche, der am Geistesleben des gesamten Deutschtums teilnimmt, wird ein tüchtiger Mitarbeiter am Aufbau Ungarns und der beste und kräftigste Freund des Magyaren werden. Um die vernachlässigte Schulbildung unserer Bauern und Arbeiter einigermaßen nachzuholen, soll in jeder Gemeinde ein Leseverein mit Volksbibliothek geschaffen werden. Bürger! Holt aus euren Bücherschränken einige deutsche Bücher und Zeitschriften, die das Interesse der breiten Schichten erwecken. Jede Gabe ist willkommen, populärwissenschaftliche Bücher, alte Jahrgänge von Zeitschriften, Reclamhefte oder sonstige Volksausgaben. Bücher-, Zeitschriften- oder Geldspenden nimmt u. a. entgegen: Frau Alda Gräfin Desasse-Vindheim, Budapest I, Ur-utca 60.

Schiedsgerichtliche Festsetzung der Lohnzulagen im Breslauer Buchbindergewerbe. — Durch einen vom Schlichtungs-Ausschuß beim Demobilisationsamt Breslau gefällten Schiedsspruch erhalten die Gehilfen wöchentliche Lohnzulagen von 8–12 M und die Arbeiterinnen von 3–6 M. Die Gesamtlöhne für Gehilfen betragen nunmehr 50–66.90 M und für Arbeiterinnen 18.25–36 M wöchentlich. Hilfsarbeiter, die Gehilfenarbeit verrichten, erhalten die Bezüge der Gehilfen. Die neuen Zuschläge, die mit rückwirkender Kraft ab 1. Februar nachzuzahlen sind, gelten bis 1. Juli 1919. Vier Wochen vorher tritt die Schlichtungskommission zusammen, um erneut die Zuschläge zu beraten.

Hauptversammlung des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler. — Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler findet Freitag, den 16. Mai, vormittags 10½ Uhr, im Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig statt.

sk. Eine Zeitschrift kann nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Urteil des Reichsgerichts vom 2. April 1919. (Nachdruck verboten.) — Einen interessanten Rechtsstreit hat soeben das Reichsgericht endgültig zuungunsten des Klägers entschieden. Es handelte sich um folgendes: Der Verleger D. in Berlin hatte durch gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 20. Juli 1917 das angebliche Urheber- und Verlagsrecht an einer Zeitschrift für praktischen Maschinenbau mit Beschlagnahme belegt und am 15. September im Wege der Zwangsversteigerung erworben. Auf Grund dessen erhob er bald darauf gegen Dr. B., der sich seinerseits des Titels dieser Zeitschrift bediente, Klage auf Unterlassung, die jedoch vom Landgericht Berlin II wie vom Kammergericht abgewiesen wurde. Letzteres begründete seine Entscheidung wie folgt:

Ein Urheberrecht kann nur an einzelnen Werken der Tonkunst oder der Literatur bestehen, nicht aber an einer ganzen Zeitschrift. Eine solche stellt sich als ein gewerbliches Unternehmen dar. Es ist nun davon auszugehen, daß die Zivilprozessordnung eine Zwangsvollstreckung in ein Erwerbsgeschäft nicht kennt. Ein Verlag kann deshalb ebenfalls nicht verpfändet oder zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden. Der Verleger steht in dieser Beziehung auf